

**2021/186 6.02.03.04 Schulliegenschaften
Schulhaus Lendenbach Ost, Teilsanierung Personenlift, Kreditbewilligung als
gebundene Ausgabe**

Beschluss Stadtrat

1. Für die Teilsanierung des Personenlifts im Schulhaus Lendenbach Ost wird ein Kredit von 38'000 Franken als gebundene Ausgabe bewilligt. Der Auftrag wird an die Diethelm Aufzüge AG in Lachen vergeben.
2. Die Aufwendungen sind der Erfolgsrechnung 2021 wie folgt zu belasten:

Konto 9582.3144.00	38'000 Franken
(Schulanlage Zentrum Sek, Unterhalt Gebäude)	
3. Die Abteilung Immobilien wird ermächtigt, die Teilsanierung im Rahmen des bewilligten Kredits und im Rahmen der Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon zu tätigen.
4. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Immobilien
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Liftanlage wurde im Zusammenhang mit dem Neubau des Sekundarschulhauses Lendenbach Ost im 2005 in Betrieb genommen. Sie ist unabdingbar für den barrierefreien Zugang des Schulhauses. Seit Herbst 2020 ist der Aufzug sehr störungsanfällig. Im Dezember 2020 wurde der Frequenzumrichter ausgetauscht. Doch die Probleme konnten nicht gelöst werden. Seit Februar 2021 sind die Monteure der Aufzugsfirma häufig vor Ort, um Probleme zu beheben. Es wird vermutet, dass die Folgen eines Blitzeinschlags im Herbst 2020, der zu einem Stromausfall führte, ursächlich sind für die Störungen. Zurzeit steht der Lift still und kann nicht betrieben werden, was vor allem für die Materialtransporte und den Transport von Menschen mit Beeinträchtigung sehr hinderlich ist.

Lösungsweg und Kosten

Die geplante Teilsanierung bindet die Stadt an den bisherigen Lift-Konstrukteur, die Diethelm Aufzüge AG in Lachen, welche dafür eine Offerte unterbreitet hat. Sie umfasst hauptsächlich den Antrieb und das Steuerungssystem. Nach dieser Teilsanierung werden der Betrieb wieder für einen langen Zeitraum gewährleistet und die heutigen Sicherheitsnormen eingehalten sein.

Bezeichnung	Betrag
Aufzugsanlagen	36'417.00
Unvorhergesehenes	1'583.00
Kosten	38'000.00

Im Budget 2021 ist dafür nichts eingestellt.

Gebundenheit der Ausgabe

Allgemeines

Die Stadt ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

Sachlicher Ermessensspielraum

Bestehende Infrastrukturanlagen, die nicht mehr benutzbar sind, müssen wieder instand gestellt werden. Bei der Teilsanierung des Lifts handelt es sich um eine reine Instandstellung ohne Erweiterungen oder eine andere bzw. zusätzliche Zweckbestimmung. Für die Instandhaltung bzw. Instandstellung besteht keine sachlicher Ermessensspielraum.

Örtlicher Ermessensspielraum

Für die Teilsanierung des Lifts besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Zeitlicher Ermessensspielraum

Für die Teilsanierung des Lifts besteht kein zeitlicher Handlungsspielraum, da dieser zurzeit ausser Betrieb ist und daher dringend wieder funktionstüchtig gemacht werden muss.

Gebundenheitserklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären. Die Kompetenz zur Bewilligung der gebundenen Ausgabe liegt gemäss Art. 34 lit. b der Gemeindeordnung beim Stadtrat.

Erwägungen

Der Personenlift ist seit 16 Jahren in Betrieb, ist störungsanfällig, entspricht daher nicht mehr den Sicherheitsvorschriften und muss folglich teilsaniert werden. Der Lift ist für das Schulhaus sehr wichtig und nötig (Materialtransporte und Transport von Menschen mit Beeinträchtigung) und soll umgehend wieder funktionstüchtig gemacht werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin